

Non-Profit & Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht



2

2021

THEMA 1:

Corona-Krise: Steuerliche
Maßnahmen zur Förderung
der Hilfe für Betroffene

THEMA 2:

Ende der Wahlfreiheit zur Um-
satzsteuer bei Sportvereinen

THEMA 3:

Vorsteueraufteilung bei
gemischt genutzten Gebäuden

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser,

im Zuge der Pandemie gibt es verschiedene Regelungen für gemeinnützige Einrichtungen, die sich teilweise bis zum Ende dieses Jahres verlängern. Im Übrigen sind die Neuerungen aus Rechtsprechung und Verwaltung recht vielschichtig – viel Spaß bei der Lektüre.

Bleiben Sie gesund!

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Dr. Christoph Averdiek-Bolwin und Ihr Daniel Terhorst

INHALT

KÖRPERSCHAFT- & GEWERBESTEUER	3
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	3
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene – Ergänzung und Verlängerung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 (BMF-Schreiben vom 18.12.2020)	3
Ertragsbesteuerung Unternehmen: Sponsoringverträge einer Ärzte-GbR	4
Unternehmereigenschaft eines Vorstandsmitglieds	5
BFH bestätigt: Attac Trägerverein nicht gemeinnützig	6
Ende der Wahlfreiheit zur Umsatzsteuer bei Sportvereinen	6
Impfzentren: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale möglich	7
Abnahme von Jagdprüfungen als Zweckbetrieb	7
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	8
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen	8
Ermäßigter Umsatzsteuersatz auch für Kleinkunst und politisches Kabarett	9
Verkauf von Munition eines Jagdvereins ist kein Zweckbetrieb	9
Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten	9
Gemeinnützigkeit entfällt erst mit Eintragung der Satzungsänderung	10
„Pflichtspenden“ und Mitgliedsbeiträge	11
Umfang des Zweckbetriebs einer gemeinnützigen Krankenhaus-GmbH	11
Gesetzgebungsverfahren zum Haftungsprivileg für ehrenamtlich Tätige	12
Weiter aktuell: Befreiung von Gebühr des Transparenzregisters	12
Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder: Steuerbarkeit und Steuerbefreiung nach Unionsrecht	12

KÖRPERSCHAFT- & GEWERBESTEUER

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind FAQ „Corona“ veröffentlicht, die laufend an die aktuelle Situation und die sich ergebenden Fragestellungen angepasst werden. Unter Ziffer X finden sich Ausführungen, die die Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor betreffen.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt ergänzt diese Regelungen wie folgt.

Protokolle der Mitgliederversammlungen für das abgelaufene Jahr 2019 können nachgereicht werden; alternativ kann anstelle des Protokolls der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht für 2019 eingereicht werden, um den steuerlichen Erklärungspflichten nachzukommen.

Pandemiebedingte (Nicht-)Tätigkeiten und (Nicht-)Aktivitäten eines gemeinnützigen Vereins gefährden nicht den Gemeinnützigkeitsstatus. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die den eigenen steuerbegünstigten Vereinszwecken dienen und damit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Anmerkung:

Die beiden genannten Punkte sind nichts Neues; gleichwohl sind sie eine gute Klarstellung und bilden damit eine höhere Sicherheit für gemeinnützige Einrichtungen.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene – Ergänzung und Verlängerung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 (BMF-Schreiben vom 18.12.2020)

Der sog. Gründonnerstagserlass vom 09.04.2020 sah unter anderem die folgenden Maßnahmen vor:

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis auf Sonderkonten
- Mittelverwendung ohne Satzungsgrundlage
- Zusammenarbeit zur Hilfe
- Ausgleich gemeinnützigkeitsschädlicher Verluste
- Weiterzahlung von Vergütungen

Wir verweisen insoweit auf unseren Beitrag im Gemeinnützigkeitsrundschreiben 2/2020.

Nunmehr wird die Hilfeleistung zur Bewältigung der Corona-Krise wie folgt erweitert:

Stellen gemeinnützige Einrichtungen entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch

Für von der Corona-Krise betroffene Körperschaften

In den vom BMF veröffentlichten Corona-FAQ finden sich unter Ziffer X Ausführungen zum Gemeinnützigkeitssektor.

Die FAQ wurden seitens der OFG Frankfurt um weitere Regelungen ergänzt.

Protokolle von Mitgliederversammlungen aus dem Jahr 2019 können nachgereicht oder durch einen Tätigkeitsbericht ergänzt werden.

Pandemiebedingte (Nicht-)Tätigkeiten oder (Nicht-)Aktivitäten gefährden nicht den Gemeinnützigkeitsstatus.

Für von der Corona-Krise betroffene Körperschaften

Mit dem sog. Gründonnerstagserlass wurden Hilfeleistungen für gemeinnützige Einrichtungen gewährt.

Das entgeltliche Bereitstellen von Leistungen zur Bewältigung der Corona-Krise kann sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich dem Zweck-

betrieb nach § 65 AO zugeordnet werden.

Auch die umsatzsteuerbare Überlassung von Sachmitteln oder Arbeitnehmern ist umsatzsteuerfrei, soweit die Umsätze zwischen den Einrichtungen nach derselben Vorschrift als steuerfrei anzusehen sind.

Dienen die Leistungen eines Unternehmens von Anfang an ausschließlich der Verwendung zum Zwecke der unentgeltlichen Bereitstellung an Einrichtungen, die mit diesen Mitteln die Corona-Krise bewältigen, so besteht grundsätzlich ein Recht zum Vorsteuerabzug.

Für Sponsoren

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers sind als Betriebsausgaben zu klassifizieren, soweit der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile für sich erstrebt.

Klägerin des streitgegenständlichen Verfahrens war eine GbR, die mit einem Berufssportler Sponsoringverträge schloss und die dafür anfallenden Kosten als Betriebsausgaben absetzte. Das Finanzamt lehnte eine derartige Einordnung der Kosten ab.

Für Betriebsausgaben genügt ein allgemeiner Zusammenhang mit dem Betrieb durch das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen.

umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden. Dies gilt auch dann, wenn die zuwendende Einrichtung andere Satzungszwecke verfolgt.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtung umsatzsteuerfrei. Diese Steuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z.B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich.

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits bei Leistungsbezug (z.B. bei Anschaffung), die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime, Polizei, Feuerwehr), zu verwenden, besteht grundsätzlich ein Recht zum Vorsteuerabzug (unter den Voraussetzungen des § 15 UStG) aus Billigkeitsgründen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert. Es bedeutet also im Ergebnis, dass die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen gezogen werden darf, ohne Umsatzsteuer aus unentgeltlichen Wertabgaben abführen zu müssen.

Die sog. Regelungen und die des Gründonnerstageserlasses gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis spätestens 31.12.2021 durchgeführt werden.

Ertragsbesteuerung Unternehmen: Sponsoringverträge einer Ärzte-GbR

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt oder für Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

Klägerin im Streitfall war eine aus zwei Gesellschaftern bestehende ärztliche Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR schloss mit einem Berufssportler Sponsoringverträge mit einem jährlichen Volumen von ca. 70.000 € ab. Der Sportler verpflichtete sich, auf seiner Kleidung für den Internetauftritt der GbR zu werben. Die GbR erhielt gleichzeitig das Recht, mit den Erfolgen des Sportlers zu werben. Die Kosten des Sponsorings wurden als Betriebsausgaben abgesetzt und über ein Darlehen finanziert. Das Finanzamt versagte die steuerliche Berücksichtigung der Sponsoringaufwendungen nachträglich im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der BFH hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass ein Steuerpflichtiger grundsätzlich frei entscheiden kann, welche Aufwendungen er für seinen Betrieb tätigen will. Die Höhe der Aufwendungen, ihre Notwendigkeit, ihre Üblichkeit und ihre Zweckmäßigkeit seien für die Anerkennung als Betriebsausgaben in aller Regel ohne Bedeutung. Für eine betriebliche Veranlassung genüge vielmehr der allgemeine Zusammenhang mit dem Betrieb durch das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen.

Zu den Betriebsausgaben gehörten auch Aufwendungen von Sponsoren zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Dies gelte ebenso, wenn Sponsoringaufwendungen von Angehörigen der freien Berufe getätigt werden. Bei Freiberuflern seien Sponsoringmaßnahmen auch dann betrieblich veranlasst, wenn sie dazu bestimmt sind, das Image des Freiberuflers im angesprochenen Adressatenkreis zu fördern und hierdurch das Vertrauen in seine Person und seine freiberuflichen Leistungen zu stärken.

Dies sei im Streitfall der Fall gewesen, da der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf die sportmedizinische Qualifikation der an der GbR beteiligten Ärzte hingewiesen habe und hierdurch für Außenstehende eine hinreichend konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar geworden sei. Erfolge das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft, liege der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn öffentlichkeitswirksam auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen werde.

Unternehmereigenschaft eines Vorstandsmitglieds

Das Vorstandsmitglied einer öffentlich-rechtlich organisierten Berufskammer ist im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nicht selbstständig tätig und damit kein Unternehmer, wenn es nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird und kein Vergütungsrisiko trägt. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger über Jahre als Vizepräsident einer Berufskammer monatliche Vergütungen und Sitzungsgelder sowie Reisekostenerstattungen erhalten. Der Kläger hatte diese Zahlungen als umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 26 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) angesehen, weil sie für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt seien; er hatte folgerichtig keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Im Rahmen einer Außenprüfung hatte das Finanzamt die Vergütungen als umsatzsteuerbar und nicht umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 26 UStG eingestuft.

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) hat das Finanzamt die Vergütungen aus der Vorstandstätigkeit zu Unrecht der Umsatzsteuer unterworfen. Der Kläger hatte nach Auffassung des Gerichts keine steuerbaren Leistungen (§ 1 UStG) gegenüber der Kammer erbracht und war deshalb nicht als Unternehmer (§ 2 UStG) anzusehen. Im Rahmen der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls maß das Gericht dem fehlenden Vergütungsrisiko des Vorstandsmitglieds im Rahmen seiner Kammertätigkeit besondere Bedeutung bei. Das Vorstandsmitglied hatte pauschale monatliche Zahlungen unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit für die Kammer erhalten; nach Auffassung des Gerichts führten die vereinbarte feste Vergütung sowie die Sitzungsgelder und die vereinbarten Reisekostenerstattungen im Ergebnis dazu, dass infolge des fehlenden wirtschaftlichen Risikos keine selbstständige Tätigkeit vorlag.

Anmerkung:

Die Entscheidung des FG Hamburg knüpft an eine Reihe vergleichbarer finanzgerichtlicher Entscheidungen zur Unternehmereigenschaft von Mitgliedern in Gesellschaftsorganen an. Erstmals hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache IO geurteilt, dass ein Mitglied im Aufsichtsrat einer niederländischen Stiftung nicht selbstständig tätig und damit kein Steuerpflichtiger im Sinne des Art. 9 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sei. Dieses Urteil des EuGH hat der BFH auf das deutsche Umsatzsteuerrecht übertragen. Für die vergüteten Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Körperschaften ist die Richtung der genannten Urteile insofern von Bedeutung, als die gemeinnützigen Körperschaften wegen

Sponsoringaufwendungen gehören ebenfalls zu den Betriebsausgaben, soweit der Sponsor dadurch wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen anstrebt, oder diese im Falle des Freiberuflers dazu dienen, dessen Image zu fördern.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Streitfall wurden die Kosten der GbR als Betriebsausgaben anerkannt, da der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf die an der GbR beteiligten Ärzte hinwies.

Für Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Körperschaften

Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Berufskammern sind nur selbstständig im Sinne des UStG, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind und ein Vergütungsrisiko tragen.

Bei der Einstufung als Unternehmer kommt dem fehlenden Vergütungsrisiko im Rahmen der Abwägung im Einzelfall ein besonderes Gewicht zu.

Die gerichtliche Beurteilung der Unternehmereigenschaft von Mitgliedern in Gesellschaftsorganen ist für gemeinnützige Körperschaften aufgrund ihres fehlenden Rechts zum Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuerbelastung besonders bedeutsam.

Für politisch aktive Vereine

Der Verein Attac ist nicht gemeinnützig im Sinne von § 52 AO.

Für Sportvereine

Für die Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen ist allein das nationale Recht entscheidend.

Ursprünglich konnten aus Sicht des BFH Sportvereine zwischen einer umsatzsteuerrechtlichen Befreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL wählen.

Laut dem EuGH richtet sich die Umsatzsteuerbefreiung nach nationalem Recht und somit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG.

des im Regelfall fehlenden Rechts zum Vorsteuerabzug in einer Umsatzsteuerbelastung der Vorstandsvergütung einen echten zusätzlichen Aufwand zu tragen haben. Nach unserer Erfahrung wird die Linie der jüngeren Rechtsprechung bereits von einigen Finanzämtern akzeptiert.

BFH bestätigt: Attac Trägerverein nicht gemeinnützig

Mit Beschluss vom 10.12.2020 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun endgültig entschieden, dass Attac nicht (mehr) gemeinnützig ist. Der BFH hatte bereits 2019 geurteilt, dass politische Kampagnen und Aktionen nicht gemeinnützig im Sinne von § 52 AO seien. Der BFH hatte seinerzeit das Verfahren an das Hessische Finanzgericht (FG) zurückverwiesen, um prüfen zu lassen, ob die nicht als gemeinnützig eingestuft politischen Aktionen tatsächlich Attac zuzurechnen waren. Dies hatte das FG Anfang 2020 bejaht; dagegen ging der Verein in Revision.

Ende der Wahlfreiheit zur Umsatzsteuer bei Sportvereinen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass für die Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen allein das nationale Recht maßgeblich ist. Im Ausgangsfall hatte ein Golfverein seine Einnahmen aus Startgebühren für Golfturniere, Benutzungsgebühren für den Golfplatz („Greenfee“) und Mieteinnahmen für Golfbälle und Caddies als umsatzsteuerfrei behandelt. Das Finanzamt hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig seien. Hiergegen hatte sich der Verein mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gewendet, nach der ihm ein Wahlrecht zustehe, ob die Einnahmen als umsatzsteuerpflichtig oder als umsatzsteuerfrei behandelt würden.

Nach Auffassung des BFH konnten sich Sportvereine bislang aussuchen, ob sie sich auf die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift von § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) berufen, der lediglich Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen von der Umsatzsteuer befreit, oder ob sie die weitergehende Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in Anspruch nehmen wollen.

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass sich Sportvereine nicht unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen können. Den Mitgliedstaaten stehe das Recht zur freien Entscheidung zu, welche Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sein sollen und welche nicht; daher sei im Ergebnis allein das nationale Recht maßgeblich, sodass bei Dienstleistungen, die in einem engen Zusammenhang mit Sport stehen, ausschließlich die deutsche Befreiungsnorm des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG anzuwenden sei.

Anmerkung:

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sollten Sportvereine die bisherige umsatzsteuerliche Handhabung von Einnahmen außerhalb der Mitgliedsbeiträge kritisch prüfen, um zu vermeiden, dass sich nachträglich negative umsatzsteuerliche Folgen ergeben.

Impfzentren: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale möglich

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die nebenberuflich in Impfzentren arbeiten, sollen von der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale profitieren. Darauf haben sich die Finanzministerien von Bund und Ländern mit Beschluss vom 15.02.2021 verständigt.

Die Übungsleiterzuschale kann beanspruchen, wer neben seinem eigentlichen Beruf in einem Impfzentrum tätig ist. Eine solche Tätigkeit ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Person selbst Impfungen durchführt oder Aufklärungsgespräche führt. Betroffen sind Einkünfte der Jahre 2020 und 2021. Die Zuschale wurde von 2.400 € im Jahr 2020 auf 3.000 € für das Jahr 2021 erhöht.

Im Falle der Unterstützung der Verwaltung oder Organisation von Impfzentren greift hingegen die Ehrenamtszuschale. Während diese im Jahr 2020 noch 720 € betrug, wurde sie nun nach dem Beschluss der Finanzministerien von Bund und Ländern auf 840 € erhöht.

Beide soeben genannten Beträge sind steuerfrei. Ihre Erhöhung beruht auf dem Jahressteuergesetz 2020.

Abnahme von Jagdprüfungen als Zweckbetrieb

Wenn ein gemeinnütziger Verein nach einer Beleihung durch das Umweltministerium Jagdprüfungen abnimmt, handelt es sich um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

Führt ein Verein Jagdprüfungen durch, kann dies einen Zweckbetrieb darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass dies vom Vereinszweck gedeckt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn in der Satzung als Zweck die „Pflege und Sicherung der Lebensräume der Gesamtheit der wildlebenden Arten und die Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände“ festgelegt ist.

Der Annahme eines solchen steuerbegünstigten Zweckbetriebs steht nicht entgegen, dass die Erfüllung des Zwecks nicht unmittelbar durch den Verein erfolgt, sondern den Jägern obliegt, die der Verein ausbildet. Ausreichend ist demnach die bloße Förderung des satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecks, nicht jedoch dessen unmittelbare Verwirklichung.

Zwischen dem begünstigten Verein und anderen nicht begünstigten Betrieben kommt es auch nicht zum Wettbewerb, wenn es außer dem Verein keinen anderen Anbieter für die Ablegung der Jagdprüfung im gesamten Bundesland gibt.

Es ist auch unschädlich, dass dem Verein die Durchführung der Jagdprüfung im Wege der hoheitlichen Beleihung übertragen ist. Schließlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) mehrmals entschieden, dass staatliche Hoheitsträger nicht per se gemeinnützigkeitsunfähig sind.

Diesem Beitrag liegt eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg vom 18.06.2020 zugrunde.

Für ehrenamtliche Helfer

Die Übungsleiterzuschale greift bei Tätigkeiten innerhalb des Impfzentrums und wurde um 600 € erhöht.

Eine Ehrenamtszuschale erlangt, wer in Verwaltung oder Organisation tätig ist. Die Zuschale wurde um 120 € erhöht.

Die Zuschalen sind steuerfrei.

Für gemeinnützige Vereine

Jagdprüfungen durch gemeinnützige Vereine begründen einen Zweckbetrieb.

Die Abnahme der Jagdprüfung dient dem gemeinnützigen Zweck des Tier- und Naturschutzes und sichert den dafür notwendigen Bestand von Jägern.

Eine unmittelbare Verwirklichung des Zwecks durch den Verein ist nicht erforderlich.

Ist der gemeinnützige Verein der einzige Anbieter dieser Leistung, fehlt es an einem Wettbewerb zu anderen Betrieben.

Eine Beleihung steht der Annahme eines Zweckbetriebs nicht entgegen.

Für steuerpflichtige Nutzer gemischt genutzter Gebäude

Steuerpflichtige können ihren Aufteilungsschlüssel wechseln, sofern sich der ursprüngliche Flächenschlüssel als nicht mehr sachgerecht erweist.

Für Zweckbetriebe im Bereich Wissenschaft und Forschung

Ein ermäßigter Steuersatz für Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften kommt nur bei nicht wirtschaftlicher Tätigkeit in Betracht.

Eine Steuerermäßigung für Leistungen von Körperschaften kommt nur in Betracht, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Betrieb der Körperschaft um einen Zweckbetrieb handelt.

Eine Beteiligungsveräußerung ist weder eine Zuwendung der öffentlichen Hand oder Dritter noch ein Teil der Vermögensverwaltung.

Das Erbringen von entgeltlichen Leistungen einer Mutter- an ihre Tochtergesellschaft stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte erneut darüber zu entscheiden, wie der Anteil an der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden zu ermitteln ist. Grundsätzlich ist ein Flächenschlüssel eine geeignete Aufteilungsmaßnahme, wenn Gebäude „gemischt genutzt“ werden. Das ist anzunehmen, wenn die gemeinnützige Einrichtung umsatzsteuerpflichtige, nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen erbringt. Der BFH hat nunmehr klargestellt, dass der Steuerpflichtige nicht an den gewählten Aufteilungsschlüssel gebunden ist. Er könne daher den Aufteilungsschlüssel wechseln, wenn sich der ursprünglich gewählte Flächenschlüssel im Nachhinein als nicht sachgerecht erweist. Beispielsweise können erhebliche Ausstattungsunterschiede bei den gemischt genutzten Gebäuden dafür sprechen, einen objektbezogenen Umsatzschlüssel für die Aufteilung zu wählen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Begriff der Vermögensverwaltung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. §§ 64 Abs. 1, 68 Nr. 9 Abgabenordnung (AO) dahin gehend auszulegen ist, dass er nur nicht unternehmerische (nicht wirtschaftliche) Tätigkeiten wie z. B. das Halten von Gesellschaftsanteilen erfasst, nicht aber auch entgeltliche Leistungen wie den Verkauf von Gesellschaftsanteilen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 1 UStG ermäßigt den Steuersatz für die Leistungen der nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaften. Dies gilt nach Ansicht des BFH für die Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Körperschaft nur, wenn es sich bei diesem um einen Zweckbetrieb handelt. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen seien unter den Voraussetzungen von § 68 Nr. 9 AO als Zweckbetriebe anzusehen, wenn deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren.

Bei dem Mittelzufluss aus einer Beteiligungsveräußerung handele es sich allerdings weder um eine Zuwendung der öffentlichen Hand oder Dritter noch um Vermögensverwaltung. Zuwendungen seien „ein Mitteltransfer, der der Körperschaft ohne eigene Gegenleistung zufließt“. Dies treffe auf eine Beteiligungsveräußerung nicht zu.

Ebenso scheide auch eine Veräußerung im Rahmen der Vermögensverwaltung aus. Zur Vermögensverwaltung würden nur Beteiligungsveräußerungen gehören, die mangels einer unternehmerischen (wirtschaftlichen) Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seien zwar der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten. Erbringt eine Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft allerdings – wie im Streitfall – entgeltliche Leistungen im Rahmen ihres Unternehmens, liege ein Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaft und somit eine wirtschaftliche Tätigkeit vor. Die wirtschaftliche Tätigkeit erstreckte sich dann auch auf die Veräußerung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auch für Kleinkunst und politisches Kabarett

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 12.11.2020 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) im Hinblick auf die umsatzsteuerliche Begünstigung von Theateraufführungen und vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler angepasst und dabei die Kriterien zur Bestimmung des Begriffs „Theatervorführung“ in der Steuerbefreiungsvorschrift § 4 Nr. 20 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Steuersatzermäßigungsvorschrift gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG erweitert und angeglichen.

Unter Theatervorführungen sind nunmehr nicht nur Aufführungen von Theaterstücken im engeren Sinne, Opern und Operetten, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, der Eisrevuen und des Varietés bis zu den Puppenspielen zu fassen. Begünstigt sind auch Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen.

Zudem können Leistungen eines Hochzeits- oder Trauerredners künftig als künstlerische Tätigkeiten ermäßigt besteuert werden, wenn es sich dabei ausnahmsweise um eine Tätigkeit eines „ausübenden Künstlers“ handelt. Dies ist der Fall, wenn die Leistung von einer eigenschöpferischen Leistung des Künstlers geprägt wird, in der seine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt. Gegen eine künstlerische Tätigkeit spricht bei einer Redetätigkeit die Beschränkung auf eine schablonenartige Wiederholung anhand eines Redegerüstes.

Verkauf von Munition eines Jagdvereins ist kein Zweckbetrieb

Für die von einem gemeinnützigen Jagdverein an angehende Jäger verkaufte Munition zur Verwendung auf dem vereinseigenen Schießgelände kann nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % beansprucht werden.

Der Verkauf von Munition stellt neben dem Betreiben der Schießanlage einen selbstständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, jedoch keinen Zweckbetrieb dar. So dient der Munitionsverkauf nicht der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke, sondern erleichtert allenfalls das Betreiben der Anlage. Auch trat der Jagdverein durch den Verkauf in unmittelbaren Wettbewerb mit anderen Munitionshändlern, die wiederum dem Regelsteuersatz unterfallen.

Diesem Beitrag liegt eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Münster vom 17.09.2020 zugrunde.

Ermäßigter Steuersatz für die Veranstaltung von Techno- und House-Konzerten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuersatzermäßigt sind, wenn diese Musikaufführungen den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellen und die daneben erbrachten Leistungen von so untergeordneter Bedeutung sind, dass sie den Charakter der Musikaufführung nicht beeinträchtigen.

Die Klägerin im Streitfall betrieb einen Techno-Klub, in dem wöchentlich sog. Klubnächte veranstaltet wurden, bei denen bis zu 30 verschiedene Discjockeys (DJs) auftraten. Die DJs

Für Kunst und Kultur fördernde Körperschaften

Die umsatzsteuerlichen Begünstigungen für Theateraufführungen und ähnliche Dienstleistungen wurden erweitert.

Steuerbegünstigungen sind nun auch für Kleinkunst und politisches Kabarett möglich.

Hochzeits- und Trauredner können in Ausnahmefällen mit 7 % USt besteuert werden.

Für gemeinnützige Jagdvereine

Der Verkauf von Munition durch einen gemeinnützigen Jagdverein an angehende Jäger unterliegt nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Das Betreiben einer Schießanlage und der Verkauf von Munition sind jeweils selbstständige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und kein steuerfreier Zweckbetrieb.

Für Konzert-Veranstalter

Techno- und House-Konzerte können nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG ermäßigt besteuert werden, wenn die Musikaufführung im Vordergrund der Veranstaltung steht.

Klägerin war ein Techno-Klub, in dem verschiedene DJs eingespielte

Musik mittels diverser Technik veränderten. Darüber hinaus waren lediglich Türsteher vorhanden. Einen Kartenvorverkauf gab es nicht.

Der Konzertbegriff ist aufgrund technischer Entwicklungen und des unionsrechtlichen Neutralitätsgrundsatzes weit auszulegen.

Das Verändern von eingespielter Musik ist dem Erschaffen neuer Musikstücke gleichzusetzen.

Entscheidend für den Inhalt einer musikalischen Darbietung ist allein die kreative Leistung, nicht dagegen die Zugangsberechtigung oder die Art des Kartenvertriebs.

Für gemeinnützige Körperschaften

Für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft ist deren zivilrechtliche Wirksamkeit entscheidend.

Eine Satzungsänderung bei eingetragenen Vereinen ist erst zum Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Bis zur wirksamen Eintragung findet die frühere Satzung Anwendung.

spielten während der Veranstaltungen Musik von Tonträgern ein und veränderten diese mithilfe eines Mischpults und anderer technischer Hilfsmittel wie Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern. Dabei wurden neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen. Der Einlass zu den Veranstaltungen wurde ausschließlich von Türstehern geregelt, die eine subjektive Auswahl unter den Besuchern trafen und zahlreiche potenzielle Gäste abwiesen. Der Erwerb von Eintrittskarten im Vorverkauf war nicht möglich.

Der BFH betont in seiner Urteilsbegründung, dass unter Konzerten i. S. v. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG Aufführungen von Musikstücken zu verstehen seien, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden, wobei im Hinblick auf die technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Musik und den unionsrechtlichen Neutralitätsgrundsatz der Konzertbegriff weit auszulegen sei. Für die Musikrichtungen „Techno“ und „House“ seien daher auch Plattenteller, Mischpulte, CD-Player u. Ä. als „Instrumente“ anzusehen, mit denen die Musik im Rahmen eines Konzerts dargeboten wird, wenn sie (wie konventionelle Instrumente) zum Vortrag des Musikstücks – und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers – genutzt werden.

Bei den aufgeführten Musikstücken handele es sich um Konzerte bzw. konzertähnliche Veranstaltungen, da die jeweiligen DJs ihre eingespielte Musik mithilfe der Mischpulte und anderer technischer Hilfsmittel wie Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern verändern würden. Dabei würden neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen. Die DJs würden somit nicht nur fremde Tonträger abspielen, sondern eigene neue Musikstücke aufführen, indem sie Instrumente im weiteren Sinne nutzen, um Klangfolgen mit eigener Prägung zu erzeugen.

Unschädlich sei zudem, dass es angesichts der Einlassregelung (Auswahl durch einen Türsteher) keinem Besucher möglich ist, die Veranstaltung gezielt zu der von ihm gewünschten Darbietung aufzusuchen. Der Inhalt einer musikalischen Darbietung – die kreative Leistung – sei nicht davon abhängig, wer Zugang zu ihr erhält, solange überhaupt ein Publikum vorhanden sei, vor dem die Aufführung stattfindet. Aus derselben Erwägung sei auch ein nicht stattfindender Vorverkauf irrelevant, da die Art des Kartenvertriebs nicht konstitutiv für den Konzertcharakter der Veranstaltung sei.

Gemeinnützigkeit entfällt erst mit Eintragung der Satzungsänderung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23.07.2020 entschieden, dass eine Änderung bei den für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung (AO) erheblichen Verhältnissen zur Anerkennung steuerbegünstigter Körperschaften erst mit ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit eintritt.

Nach Ansicht des BFH ist im zu entscheidenden Streitfall bei dem Kläger, einem eingetragenen Verein, eine Änderung der feststellungserheblichen Verhältnisse aufgrund einer Satzungsänderung erst mit der konstitutiv wirkenden Eintragung im Vereinsregister eingetreten. Erst zu diesem Zeitpunkt erlange die Satzungsänderung im Außen- wie im Innenverhältnis rechtliche Wirkung.

Durch einen körperschaftsinternen Änderungsbeschluss werde die Satzungsänderung zwar angebahnt, trete aber noch nicht ein. Bis zur Eintragung im Vereinsregister bilde die frühere Satzung den Handlungsrahmen für die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft (§ 63 Abs. 1 AO).

Praxishinweis

Gemeinnützige Körperschaften dürfen ihr Handeln erst ab der zivilrechtlichen Wirksamkeit einer Satzungsänderung hieran ausrichten. Andernfalls droht ein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) und damit ein Verlust der Gemeinnützigkeit.

„Pflichtspenden“ und Mitgliedsbeiträge

Bei Sportvereinen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen, die Tierzucht, Pflanzenzucht, traditionelles Brauchtum, Hundesport etc. fördern (i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 Abgabenordnung [AO]), sind die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abzugsfähig. Es stellt sich daher häufig die Frage, ob Spenden von Mitgliedern tatsächlich steuerlich abziehbare Spenden sind oder sog. „Pflichtspenden“, die steuerlich nicht als Spenden abzugsfähig sind.

Die Finanzverwaltung regelt im Anwendungserlass (Ziff. 1.3.1.7. zu § 52 Anwendungserlass zur AO [AEAO]), dass bei einem Mitglied, das im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Sportverein als Spenden bezeichnete Zahlungen leistet, zu prüfen ist, ob es sich dabei um freiwillige unentgeltliche Zuwendungen (d.h. um Spenden) oder um Sonderzahlungen handelt, zu deren Leistung die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet sind. Die Finanzverwaltung nimmt eine faktische Verpflichtung an, wenn mehr als 75 % der Neumitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hält die von der Finanzverwaltung aufgestellte 75 %-Grenze weder für einschlägig noch für einen tauglichen Maßstab. Die Annahme einer „faktischen“ Verpflichtung bei Überschreiten der 75 %-Grenze könne nur ein Indiz für die weitere Prüfung des Einzelfalls darstellen. Sie dürfe aber nicht als Vermutung aufgestellt werden, die der Verein widerlegen müsse. Das Zahlungsverhalten der Mitglieder lässt nur dann auf eine Verpflichtung schließen, wenn sich nahezu alle Mitglieder tatsächlich und nachweisbar entsprechend verhalten. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Umfang des Zweckbetriebs einer gemeinnützigen Krankenhaus-GmbH

Ist ein Krankenhaus aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ein Zweckbetrieb i. S. d. § 67 Abgabenordnung (AO) und überlässt es gegen Entgelt Räumlichkeiten, Personal und Sachmittel an in diesem Krankenhaus beschäftigte Chefarzte zur Durchführung bestimmter ambulanter Behandlungen, sind die hieraus erzielten Einnahmen dem Krankenhaus-Zweckbetrieb zuzuordnen. Diese Einnahmen hängen mit der Erbringung ärztlicher und pflegerischer Leistungen an die Patienten als Benutzer des Krankenhauses zusammen und gehören zu den typischen Einnahmen aus Krankenhausleistungen. Somit sind sie Teil des Krankenhaus-Zweckbetriebs und eine Zuordnung zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb scheidet aus. Dies gilt unabhängig davon, ob die ärztliche Behandlung gesetzlich Versicherten, Privatpatienten oder sonstigen Selbstzahlern zugutekommt.

Betreibt das Krankenhaus nebenbei eine Cafeteria, in der Speisen und Getränke angeboten werden, ist zu differenzieren. Die Abgabe zu marktüblichen Preisen an Dritte ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Krankenhauses zuzuordnen, sodass hierdurch veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben mindernd berücksichtigt werden können. Werden Speisen und Getränke vergünstigt oder unentgeltlich an Mitarbeiter des Krankenhauses abgegeben, ist dies wiederum dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen, sodass eine Berücksichtigung von Ausgaben, die hierdurch veranlasst werden, nicht möglich ist.

Die Ausrichtung an einer noch nicht eingetragenen Satzung kann zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Für Sportvereine und gemeinnützige Einrichtungen zum Zweck der Tier- und Pflanzenzucht

Mitgliedsbeiträge von gemeinnützigen Einrichtungen i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO sind keine steuerlich abzugsfähige Spenden.

Für die Beurteilung einer steuerlichen Abzugsfähigkeit bei Mitgliederspenden bedarf es einer Differenzierung zwischen freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen und Sonderzahlungen, wobei letztere seitens der Finanzverwaltung angenommen werden, sobald diese mehr als 75% aller Neumitglieder erbringen.

Anstelle einer generellen Vermutung ab einer Grenze von 75 % befürwortet das FG Berlin-Brandenburg eine Überprüfung anhand des Einzelfalls.

Für gemeinnützige Krankenhaus-Zweckbetriebe

Die entgeltliche Gestellung von Personal- und Sachmitteln an angestellte Chefarzte ist dem steuerfreien Zweckbetrieb des Krankenhauses zuzuordnen.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist zu differenzieren und nur die vergünstigte Abgabe an Krankenhausmitarbeiter dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen.

Für ehrenamtliche Helfer

Das Haftungsprivileg für ehrenamtliche Helfer wird an die Erhöhung der Ehrenamtspauschale angepasst.

Für gemeinnützige Körperschaften

Gemeinnützige Körperschaften haben die Möglichkeit, sich von zukünftigen Gebühren im Zusammenhang mit dem Transparenzregister befreien zu lassen.

Für gemeinnützige juristische Personen

Die Wahrnehmung allgemeiner Interessen seitens einer gemeinnützigen GmbH für ihre Gesellschafter kann eine nicht umsatzsteuerbare Leistung sein.

Das Finanzamt sowie das Finanzgericht sahen in der Medienarbeit für die Anteilseigner eine umsatzsteuerbare Leistung.

Aus Sicht des BFH liegt eine umsatzsteuerbare Leistung vor, wenn diese einer bestimmten Personengruppe zugutekommt und sich daraus nur mittelbar Vorteile für die Gesellschafter ergeben.

Diesem Beitrag liegt ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 13.01.2021 zugrunde. Die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) steht noch aus.

Gesetzgebungsverfahren zum Haftungsprivileg für ehrenamtlich Tätige

Das 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen passt das Haftungsprivileg für ehrenamtliche Tätigkeiten an die kürzlich erhöhte Ehrenamtspauschale an. Nach den § 31 Buchst. a, b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Vereins- und Organmitglieder in ihrer Haftung beschränkt, wenn sie eine Vergütung von max. 720 € p. a. erhalten. Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde im Jahressteuergesetz 2020 von 720 € auf 840 € zum 01.01.2021 erhöht. Die Haftungsbeschränkung wird nunmehr voraussichtlich an die erhöhten Beträge angepasst.

Weiter aktuell: Befreiung von Gebühr des Transparenzregisters

Das Transparenzregister erhebt von Körperschaften, bei denen die erforderlichen Daten aus anderen Registern (z.B. Handelsregister oder Vereinsregister) einsehbar sind, eine Gebühr. Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich gemeinnützige Körperschaften von dieser Gebühr befreien lassen können. Der Befreiungsantrag kann auf der Website www.transparenzregister.de gestellt werden. Hierfür sind der aktuelle Freistellungsbescheid sowie Unterlagen zur Identifikation des Antragsstellers nötig. Die Befreiung ist nur für die Zukunft möglich.

Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder: Steuerbarkeit und Steuerbefreiung nach Unionsrecht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die allgemeine Wahrnehmung der Interessen ihrer Gesellschafter durch eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) eine nicht umsatzsteuerbare Leistung sein kann. Im Urteilsfall berichtete eine gemeinnützige kirchliche GmbH nach dem Prinzip einer Nachrichtenagentur aus dem Leben und Handeln der christlichen Kirche und verbreitete dadurch christliche Wertvorstellungen und ethische Positionen. Mehrere Tageszeitungen nutzten die Meldungen der gGmbH gegen eine geringe „Schutzgebühr“. Anteilseigner der gGmbH waren eine Kirche und ein kirchennaher Verein. Der nach der Schutzgebühr verbleibende Finanzierungsbedarf der gGmbH wurde an die Gesellschafter gemeldet und von diesen getragen. Die gGmbH hat diese Zahlungen der Anteilseigner als nicht umsatzsteuerbare Zuwendungen behandelt.

Das Finanzamt und das Finanzgericht gingen demgegenüber davon aus, dass die gGmbH die Medienarbeit für die Anteilseigner übernommen hat und darin eine umsatzsteuerbare entgeltliche Leistung lag. Die Zuwendungen sahen Finanzamt und Finanzgericht als Entgelt für diese Leistung an und unterwarfen sie der Umsatzsteuer.

Der BFH hat hingegen entschieden, dass die Leistung der gGmbH eine nicht umsatzsteuerbare Leistung sein kann, wenn sie einer bestimmten Personengruppe (hier: allen christlichen Kirchen) zugutekommt und sich eine Wirkung zugunsten der einzelnen Gesellschafter nur mittelbar aus diesen Vorteilen ableitet. Diese allgemeine Interessenwahrnehmung begründet allein noch keinen Leistungsaustausch. Hierfür wäre ein konkreter Vorteil im Individualinteresse der Gesellschafter nötig, z.B. die Übernahme der Öffentlichkeits-

arbeit für eine bestimmte Kirche oder einen bestimmten Verein. Da die gGmbH allgemeine Meldungen über christliche Wertvorstellungen und ethische Positionen verbreitet, sieht der BFH insoweit keinen Leistungsaustausch.

Darüber hinaus führt der BFH aus, dass – wenn eine steuerbare Leistung vorläge – eine Steuerbefreiung nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in Betracht kommt. Es könnte sich bei den Leistungen der gGmbH um umsatzsteuerfreie Leistungen einer Personenvereinigung an ihre Mitglieder gegen genaue Erstattung der anteiligen Kosten handeln. Daneben kommt auch eine Steuerbefreiung für Dienstleistungen kirchlicher Einrichtungen an ihre Mitglieder gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag in Betracht.

Im Fall der Annahme einer steuerbaren Leistung käme eine Steuerbefreiung nach der MwStSystRL in Betracht.

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

marketing@kmp-gruppe.de



Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 541/3 31 51-0
Telefax: +49 541/3 31 51-40
E-Mail: osnabrueck@kmp-gruppe.de

Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 5401/86 11-0
Telefax: +49 5401/86 11-99
E-Mail: gmhuette@kmp-gruppe.de

Berlin:

Im Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 30/32 77 77-0
Telefax: +49 30/32 77 77-22
E-Mail: berlin@kmp-gruppe.de

Lingen:

Dr. Klein Dr. Münstermann Emsland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Lookenstraße 28
49808 Lingen (Ems)
Telefon: +49 591/91 10 10-0
Telefax: +49 591/91 10 10-19
E-Mail: lingen@kmp-gruppe.de

www.kmp-gruppe.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.4.2021